

Luzern, 11. Juni 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 9**

Nummer: M 9
Eröffnet: 26.06.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.06.2024 / teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 639

Motion Schumacher Urs Christian und Mit. über die Erfassung von mRNA-Impf-schäden im Kanton Luzern

Die Motion als parlamentarischer Vorstoss enthält einen Auftrag an den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Beratungsvorlage in Form einer Botschaft und Entwurf zu einer Verfassungsänderung, einem Gesetz, einem Dekret oder eines Kantonsratsbeschlusses sowie eines besonderen Planungsberichts oder eines besonderen Rechenschaftsberichts zu unterbreiten. Mit der Motion kann zudem die Einreichung einer Kantonsinitiative oder eines fakultativen Referendums beim Bund verlangt werden (§ 67 Abs. 1 und 3 Kantonsratsgesetz [KRG]; SRL Nr. [30](#)). Mit der vorliegenden Motion wird verlangt, dass der Regierungsrat die statistische Erfassung und die medizinische Klärung von durch Covid-19-Impfstoffe allenfalls gesundheitlich geschädigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Kanton Luzern veranlasst. Dieses Anliegen ist nach dem Gesagten nicht motionsfähig, weshalb der Regierungsrat den Vorstoss als Postulat beantwortet.

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, Verdachtsfälle von unerwünschten Impffolgen abzuklären und die Auswirkungen der breit durchgeführten Covid-19-Impfungen wissenschaftlich aufzuarbeiten. Dabei dürfte es jedoch eine Herausforderung sein, aus den Ergebnissen direkt kausale Schlüsse ziehen zu können. Denn die Ergebnisse könnten auch durch andere unbeobachtete Faktoren (z.B. Covid-19-Infektion oder andere von Covid-19 unabhängige Faktoren, welche sich über die Zeit verändern) beeinflusst sein. Aus Sicht des Regierungsrates ist es aber auch unverhältnismässig, alle plötzlichen und unerwarteten Todesfälle ohne weiteren spezifischen Hinweis mittels Autopsien spezifisch auf den Zusammenhang mit einer mRNA-Impfung hin zu untersuchen.

Aus Sicht des Regierungsrates fallen diese Abklärungen zudem in den Zuständigkeitsbereich der Swissmedic bzw. von Forschungsinstituten. Um die Arzneimittelsicherheit zu gewährleisten, ist die Meldung von Verdachtsfällen von unerwünschten Arzneimittelwirkungen durch medizinische Fachpersonen essentiell und wird durch das von Swissmedic betriebene Elektronische Vigilance System (EIViS) auf nationaler Ebene sichergestellt. Im Falle von schwerwiegenden und/oder bislang nicht bekannten unerwünschten Wirkungen und Vorkommnissen im Zusammenhang mit Heilmitteln sind Ärztinnen und Ärzte (sowie andere Personen, welche Heilmittel berufsmässig abgeben oder anwenden) denn gar zur Meldung verpflichtet (Art. 59

Abs. 3 Heilmittelgesetz [HMG, SR [812.21](#)]). Da Impfungen auch als Arzneimittel gelten, können bzw. müssen somit auch (vermutete) Folgen einer mRNA-Impfung an ELViS gemeldet werden.

Der Kanton ist somit für die im Vorstoss gestellten Forderungen nicht zuständig. Er ist jedoch bereit, die zuständigen Stellen bezüglich der Problematik zu sensibilisieren. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat eine teilweise Erheblicherklärung der Motion als Postulat.